

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 7. Dezember 1962

14. Stück

22. Verordnung: Rauchsammler mit Metallrohr, befristete Zulassung.

23. Verordnung: Ladenschluß der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962.

22.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1962 über die Zulassung des Rauchsammlers mit Metallrohr.

Auf Grund des § 113 Abs. 10 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 16, wird der Rauchsammler mit Metallrohr nach Maßgabe der nachstehenden Beschreibung mit folgenden Beschränkungen, befristet auf die Dauer von zwei Jahren, zugelassen.

Beschreibung

Der Rauchsammler mit Metallrohr dient der Abführung der Verbrennungsgase von festen Brennstoffen oder Heizölen von Einzelheizstellen aus verschiedenen Wohnungen, Büros oder Werkstätten, auch aus verschiedenen Geschossen, mit einer Abgastemperatur von höchstens 450° C. Die für gemauerte Rauchfänge geltende Einschränkung nach § 113 Abs. 2 der Bauordnung für Wien gilt somit nicht für den Rauchsammler mit Metallrohr. Der Rauchsammler besteht aus dünnwandigen, wärmeisolierten, mit ausgeprägten Anschlagringen versehenen Rohren aus korrosions- und zunderfestem, mindestens 0,7 mm dickem Edelstahlblech. Die Wärmeisolierung wird durch Schlackenwolle oder einen gleichwertigen Stoff bewirkt und ist mit verzinktem Drahtnetz umwickelt. Der Rauchsammler wird lotrecht ausgeführt und ist nächst dem oberen und unteren Ende durch Putzöffnungen zur Reinigung zugänglich.

Beschränkungen

1. Die Rohre des Rauchsammlers müssen aus korrosionsfestem, gegen Rauchgas bis 900° C beständigem und zunderfestem, mindestens 0,7 mm dickem Stahlblech (Edelstahl) bestehen. Als solches gilt zum Beispiel Stahlblech mit hauptsächlich austenitischem Gefüge mit einem Gehalt von 17,5% Chrom, 9% Nickel und 0,08% Kohlenstoff. Die Rohre sind bei Bauten bis zu vier Geschossen mit einer mindestens 4 cm dicken, wärmeisolierenden Schicht aus Schlackenwolle oder gleichwertigem Dämmstoff werkmäßig zu umhüllen; diese Isolierung ist gegen Beschädigung mit verzinktem Drahtgeflecht und gegen Bau-

feuchtigkeit und Wettereinflüsse zu schützen. Bei höheren Bauten ist für jedes weitere Geschos die Schichtdicke um je 0,5 cm zu vergrößern.

2. In den Rauchsammler dürfen nur Abgase in der Regel fester Brennstoffe eingeleitet werden; Abgase von Heizöl dürfen jedoch eingeleitet werden, wenn die künstliche Falschluftheimung der Ofen automatisch geregelt ist. Je Geschos dürfen höchstens drei Einmündungen angeordnet werden; diese müssen lotrecht mindestens 39 cm voneinander entfernt sein. Die Rauchfangmündung muß bei Gebäuden bis zu fünf Geschossen mindestens 5 m über der obersten Einmündung liegen; bei größerer Geschoszahl ist der Rauchsammler für jedes weitere eingemündete Geschos um 0,5 m zu erhöhen. Nicht benützte Einmündungsstellen sind mit einem unbrennbaren, betriebbedichten, wärmegeämmten Verschuß zu versehen.

3. Über der Ausmündung ist gegen Niederschläge und schädliche Windeinflüsse ein Rauchfangaufsatz anzubringen, der bei jeder Windrichtung guten Zug ergibt. Die Ausmündung muß 0,5 m über der Firstkante liegen, falls nicht mit Hinblick auf den Windschatten von Baulichkeiten in der Umgebung ein größerer Wert erforderlich ist.

4. Der Innendurchmesser des Metallrohres muß über die ganze Höhe des Rauchsammlers gleichbleibend und mindestens 175 cm (Querschnittsfläche = 240 cm²) groß sein. In einen Rauchsammler dürfen die Rauchgase von höchstens 18 Heizstellen eingeleitet werden.

5. Rauchgase von offenen Feuerstellen, Waschküchenkesseln, Etagenheizkesseln mit Druckölbrennern, Zentralheizungen und von Feuerstellen größerer Betriebe dürfen nicht gemeinsam mit denen von Wohnungen, Büros und dergleichen abgeführt werden.

Durch eine Strömungsrechnung ist nachzuweisen, daß auch unter ungünstigen Umständen (Anzahl und Lage der in Betrieb befindlichen Feuerstellen, Falschluf, Außentemperatur, Windrichtung usw.) ausreichender Zug vorhanden ist und keine Rauchgase in Einmündungen zurückdringen können. Von diesem Nachweis kann abgesehen werden, wenn je m² Grundfläche der beheizten Räume wenigstens 0,25 cm² Metallrohrquerschnittsfläche vorhanden ist.

6. Zum Rauchsammler führende Abzugsrohre müssen mindestens 1% ansteigen und dürfen, waagrecht gemessen, in der Regel höchstens 2,5 m lang sein; bei längeren Abzugsrohren ist ein rechnerischer Nachweis zu erbringen (s. P. 5).

7. Nächst dem oberen und dem unteren Ende des Rauchsammlers sind, möglichst außerhalb von Wohnungen, Arbeits- oder Lagerräumen, leicht zugängliche Reinigungsöffnungen mit doppelten Türchen anzuordnen, von denen das innere gasdicht schließen muß. Die äußeren Türchen sind mit „RS“ zu bezeichnen. Unter dem unteren Türchen ist ein ausreichend großer Rußsack vorzusehen.

8. Der Rauchsammler ist in jedem Geschoss nahe der jeweils untersten Einmündung mittels Rohrschelle und Mauerpratzen derart zu lagern, daß unter der Wärmeeinwirkung eine Bewegung möglich ist.

9. Die Ummauerung des Rauchsammlers muß im Gebäudeinnern mindestens 6,5 cm (Dünnwandziegel oder ähnliche Bausteine), in Außen- und Feuermauern außenseitig jedoch mindestens 25 cm dick sein.

10. Der Rauchsammler ist mit der etwa vorhandenen Blitzschutzanlage zu verbinden. Je nach örtlicher Lage kann die Schutzerdung des Rauchsammlers gefordert werden.

11. In den Bauplänen (Grundrissen) sind die Rauchsammler durch einen mit „RS“ bezeich-

neten Kreisring darzustellen; die nach links oben liegende Querschnittshälfte ist schwarz zu kennzeichnen; auf die Verwendung des Rauchsammlers ist in den Plänen durch eine besondere Anmerkung hinzuweisen.

12. Der Rauchsammler darf nicht ausgebrannt werden und ist im übrigen sinngemäß nach den Bestimmungen der Kehrordnung zu reinigen.

Der Landeshauptmann:

Jonas

28.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. November 1962, betreffend den Ladenschluß der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, wird verordnet:

Am Samstag, dem 22. Dezember 1962, dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

Der Landeshauptmann:

Jonas